Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Hintergrunddokument

Auszahlung der 13. AHV-Rente: Fragen und Antworten

Im Rahmen von: Umsetzung der Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)»

Datum:	03.11.2026
Themengebiet:	13. AHV-Rente

Die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» wurde in der Volksabstimmung vom 3. März 2024 angenommen. Anfang Dezember 2026 wird die 13. AHV-Rente erstmals ausbezahlt. Dieses Hintergrunddokument beantwortet die wichtigsten Fragen zur Umsetzung der Initiative und zur Auszahlung der 13. AHV-Rente (nachfolgend 13. Rente).

Wer erhält die 13. Rente?

Alle Personen, die im Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben, erhalten automatisch auch die 13. Rente. Das werden im Dezember 2026 rund 2,7 Millionen Personen sein. Davon lebt rund ein Drittel im Ausland. Statistik der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV

Wie wird die 13. Rente berechnet?

Die 13. Rente entspricht einem Zwölftel der Summe der während des Jahres ausgerichteten Altersrenten. Für jede bezogene Monatsrente wird bei der Berechnung der 13. Rente ein Betrag in Höhe von 8,3333 Prozent berücksichtigt. Ein Zwölftel der ausgezahlten Rente wird monatlich verbucht und für die Auszahlung im Dezember addiert.

Zusatzrenten zur Altersrente, wie beispielsweise Kinderrenten, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Das gilt auch für den Rentenzuschlag, der Frauen der Übergangsgeneration im Rahmen der Reform AHV 21 zusteht und der nicht in die Berechnung der 13. Rente einfliesst.

Beispiel 1: AHV-Rentner seit Juni 2026

Für einen Versicherten, der im Juni 2026 das Referenzalter erreicht und von Juli bis Dezember 2026 eine maximale Altersrente von monatlich 2520 Franken bezieht, beläuft sich die im Dezember 2026 ausgezahlte 13. Rente auf 1260 Franken. Dieser Betrag entspricht 6 monatlichen Anteilen in Höhe von jeweils 210 Franken (8,3333 % von 2520 Franken).

Beispiel 2: AHV-Rentnerin seit 2024

Für eine 67-jährige Versicherte, die im gesamten Jahr 2026 eine monatliche Altersrente von 1540 Franken bezieht, beläuft sich die 13. Rente auf 1540 Franken; also 12 monatliche Anteile zu 128.33 Franken.

Sind die 12. und die 13. Rente immer gleich hoch?

Wenn sich die Höhe der monatlichen Altersrente im Laufe des Jahres ändert, beispielsweise aufgrund einer Verwitwung, die eine höhere Rente auslöst, wird der monatliche Anteil für die Berechnung der 13. Rente entsprechend angepasst. In der 13. Rente werden somit allfällige Änderungen der im Laufe des Jahres bezogenen Rentenbeträge berücksichtigt. Der Betrag wird auf ganze Franken gerundet.

Beispiel 3: Rentenbezüger seit 2024, der im Mai 2026 Witwer wurde

Ein 67-jähriger Versicherter bezieht von Januar bis Mai 2026 eine monatliche Altersrente von 1'976 Franken. Seine Ehefrau stirbt im Mai 2026. Infolge der Verwitwung wird seine Altersrente um einen Verwittwetenzuschlag von 20 % erhöht. Ab Juni 2026 bezieht er somit eine Witwerrente von 2'371 Franken pro Monat. Die Höhe der 13. Rente für das Jahr 2026 beträgt 2'206 Franken. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

- fünf Monatsanteilen, berechnet auf der Grundlage der Rente von 1'976 Franken, d. h. 164.67 Franken pro Monat (1'976 x 8.3333 %), was für den Zeitraum von Januar bis Mai 2026 insgesamt 823.35 Franken ergibt;

- sieben Monatsanteilen, berechnet auf der Grundlage der Rente von 2'371 Franken, d. h. 197.58 Franken pro Monat (2'371 × 8.3333 %), was einem Gesamtbetrag von 1'383.06 Franken für den Zeitraum von Juni bis Dezember 2026 entspricht.

Wie hoch ist die durchschnittliche 13. Rente?

Im Durchschnitt werden AHV-Rentenbeziehende im Dezember 2026 eine 13. Rente von ungefähr 1580 Franken erhalten. Dies lässt sich anhand der Vorjahreszahlen ableiten. Die Rente in der Schweiz betrug durchschnittliche 1969 Franken, jene im Ausland 702 Franken. Eine ausführliche Darstellung der Rentenhöhe findet sich im Artikel in der «Sozialen Sicherheit»: Durchschnittliche 13. AHV-Rente beträgt rund 1580 Franken - Soziale Sicherheit CHSS

Wann wird die 13. Rente ausbezahlt?

Die 13. Rente wird jedes Jahr anfangs Dezember zusammen mit der Dezemberrente ausbezahlt. Die erste Auszahlung erfolgt im Dezember 2026. Wann genau die Auszahlung erfolgt, ist auf den Webseiten der Ausgleichskassen ersichtlich oder kann bei der jeweiligen Kasse nachgefragt werden.

- Kantonale Ausgleichskassen | Kontakte | Informationsstelle AHV/IV
- Verbandsausgleichskassen | Kontakte | Informationsstelle AHV/IV
- Eidgenössische Ausgleichskasse EAK | Kontakte | Informationsstelle AHV/IV
- Schweizerische Ausgleichskasse SAK | Kontakte | Informationsstelle AHV/IV

Rentnerinnen und Rentner müssen nichts unternehmen. Die 13. Rente wird automatisch zusammen mit der Dezemberrente als Zuschlag ausbezahlt. Die Ausgleichskassen haben die betroffenen Versicherten im Laufe des Jahres 2026 dazu informiert.

Personen, deren Rente jährlich ausbezahlt wird (Renten, deren Betrag 20 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigen, Art. 44 Abs. 2 AHVG), erhalten die 13. Rente, die für den Monat Dezember des Vorjahres geschuldet ist, zeitgleich mit der jährlichen Altersrente.

Warum wird die 13. Rente nicht monatlich ausbezahlt?

Es war der erklärte Wille der Initiantinnen und Initianten, dass die 13. Rente wie ein dreizehnter Monatslohn für Erwerbstätige ausbezahlt wird. Daher wird sie dem «Dreizehnten» entsprechend in einem Mal Ende Jahr ausbezahlt.

Wie wird sichergestellt, dass die 13. Rente nicht zu einer tieferen EL führt?

Die 13. Rente wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen nicht als Einnahme angerechnet und führt somit nicht zu einer tieferen EL. Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen verbietet dies ausdrücklich (Art. 11 Abs. 3 ELG).

Wie viel kostet die 13. Rente?

Die Kosten für die 13. Rente werden im Einführungsjahr (2026) 4,1 Milliarden Franken betragen. Ab 2035 kostet die 13. Rente schätzungsweise über 5 Milliarden Franken pro Jahr.

Wie wird die 13. Rente finanziert?

Das Parlament hat im Juni 2026 beschlossen, einen Teil der 13. AHV-Rente zu finanzieren, indem die Mehrwertsteuer erhöht wird: Der Normalsatz steigt um 0,4 Prozentpunkte von heute 8,1 Prozent auf 8,5 Prozent. Der Sondersatz für die Hotellerie wird von heute 3,8 Prozent auf 4 Prozent erhöht. Der reduzierte Satz von 2,6 Prozent wird hingegen nicht erhöht. Gewisse alltägliche Güter wie Nahrungsmittel, Medikamente, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher oder bestimmte Arbeiten oder Güter in der Landwirtschaft werden also nicht stärker belastet.

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer verschafft der AHV ab 2028 zusätzliche Einnahmen, die sich ab 2029 auf schätzungsweise rund 1,4 Milliarden Franken pro Jahr belaufen. Dadurch verringern sich die jährlichen Defizite, die durch die zusätzlichen Ausgaben für die 13. Rente entstehen.

Am 29. November stimmt die Schweizer Stimmbevölkerung über diese Zusatzfinanzierung ab: 13. AHV-Rente: Volksabstimmung über die AHV-Zusatzfinanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Gemäss Gesetz beteiligt sich der Bund aus seinen Mitteln zu 20,2 % an den Ausgaben der AHV. Dies gilt auch für die 13. Rente. Der Bund übernimmt also zuerst über 800 Millionen und später über 1 Milliarde Franken der Kosten, welche die 13. Rente verursacht.

Was gilt für Witwen und Witwer?

Nur AHV-Altersrenten werden 13-mal pro Jahr ausbezahlt, die Hinterlassenenrenten an Witwen, Witwer und Waisen werden weiterhin 12-mal pro Jahr bezahlt. Auch nach Erreichen des Referenzalters erhalten Personen, die eine Witwen-/Witwerrente beziehen, keine 13. Rente. Sie haben jedoch Anspruch auf die höhere Rente, wenn sie gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Altersrente erfüllen. Bei der Vergleichsrechnung dieses Anspruchs wird die 13. Rente berücksichtigt. Ist die Altersrente höher, wird eine 13. Altersrente ausbezahlt.

Was gilt für IV-Rentnerinnen und -Rentner

Nur Altersrenten der AHV werden 13-mal pro Jahr ausbezahlt, die Renten aus der Invalidenversicherung (IV)) werden weiterhin 12-mal pro Jahr bezahlt. Erreicht eine Person, die eine IV-Rente bezieht, das Referenzalter, wird die IV-Rente durch eine Altersrente abgelöst. Somit wird eine 13. Rente ausbezahlt.

Was gilt für Versicherte im Ausland?

Schweizer Staatsangehörigen werden die Renten unabhängig vom Wohnsitzland ausbezahlt, einschliesslich der 13. Altersrente. Für andere Staatsangehörige hängt der Renten-Export grundsätzlich von den Abkommen ab. Wird die Altersrente exportiert, wird auch die 13. Rente exportiert.

Was ist, wenn jemand am 1. Dezember stirbt?

Verstirbt eine Person am 1. Dezember, bleibt der Anspruch auf die Rente für den Monat Dezember bestehen. Daher besteht auch ein Anspruch auf die 13. Rente für das betreffende Kalenderjahr. Verstirbt eine Person hingegen vor Dezember, erlischt der Anspruch auf die Altersrente zu diesem Zeitpunkt. Wird der Todesfall verspätet gemeldet und wurden die Dezember-Rente sowie die 13. Rente bereits ausgezahlt, gelten diese Renten als unrechtmässig bezogene Leistungen und müssen von den Erbinnen und Erben zurückgezahlt werden. Dem Willen der Urheberinnen und Urheber der Volksinitiative entsprechend ist die 13. Rente als Leistung für die Rentnerinnen und Rentner zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts geschaffen worden, nicht für die Erbinnen und Erben.

Kann man auf die 13. Rente verzichten?

Die 13. Rente ist ein Zuschlag zur Altersrente und fester Bestandteil der jährlichen AHV-Rente. Gemäss schweizerischem Sozialversicherungsrecht ist es nicht möglich, auf einen Teil einer Leistung oder auf bestimmte Monatsraten zu verzichten. Somit ist es auch nicht möglich, auf die 13. Rente zu verzichten. Jede Person kann jedoch frei über die ausbezahlte 13. Altersrente verfügen und diese beispielsweise einem Verein, einer Stiftung oder einer anderen Organisation spenden.

Muss ich auf die 13. Rente Steuern bezahlen?

Die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) gelten als steuerpflichtiges Einkommen und sind somit in vollem Umfang steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für die 13. Rente, die Bestandteil der AHV-Leistungen und damit ein zusätzliches Einkommen für die Bezügerinnen und Bezüger ist.

Die Eidg. Steuerverwaltung schätzt die zusätzlichen Einnahmen bei der Kantons- und Gemeindesteuer auf CHF 650 Mio. und bei der direkten Bundessteuer auf CHF 128 Mio. Der Ständerat lehnte die Zuweisung der zusätzlichen Kantons- und Gemeindesteuereinnahmen an die AHV in der Herbstsession 2026 ab (Motion 26.3518).

Sprachversionen dieses Dokuments:
Versement de la 13e rente AVS : FAQ
FAQ Versamento della 13a mensilità della rendita di vecchiaia AVS

Kontakt
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Kommunikation
+41 58 462 77 11
kommunikation@bsv.admin.ch